

SATZUNG

des
Tennisclubs Grafling e. V.
GRAFLING



Neufassung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 28. November 2009

Name und Sitz des Vereins

- § 1
- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Grafling e.V.“.
 - (2) Er hat seinen Sitz in Grafling und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Deggendorf einzutragen.

Zweck, Organisation

- § 2
- (1) Er bezweckt die körperliche Ertüchtigung, insbesondere aber die Pflege des Tennissports sowie die Erziehung zum fairen Sportgeist.
 - (2) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist politisch und konfessionell neutral.
 - (3) Er hat dem Bayerischen Tennisverband und dem Bayerischen Landessportverband anzugehören.

Gemeinnützigkeit

- § 3
- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

- § 4
- (1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Reichen die bestehenden Tennisplätze nicht mehr aus, um einen geordneten Spielbetrieb zu gewährleisten, kann eine Mitgliedersperre vorgenommen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - (2) Mitglieder können nur unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts werden. Das Aufnahmegesuch (Aufnahmeformblatt) ist an den Vereinsvorstand oder ein Mitglied der Vorstandschaft zu richten.
 - (3) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
 - (4) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft.
 - (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - (a) Tod
 - (b) Austritt
 - (c) Streichung von der Mitgliederliste
 - (d) Ausschluss.
 - (6) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Ende des Vereinsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
 - (7) Die Streichung kann durch die Vorstandschaft erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen länger als vier Wochen nach zweimaliger Mahnung in Verzug ist. Die Streichung von der Mitgliederliste infolge Nichtbezahlung der Beiträge entbindet nicht von der Forderung des Clubs an den Ausscheidenden.
 - (8) Der Ausschluss kann erfolgen wegen
 - (a) grober oder wiederholter Vergehen gegen die Satzung bzw. Nichterfüllung der in der Satzung oder der Spielordnung geforderten Bedingungen,
 - (b) unehrenhaften und unwürdigen Verhaltens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - (c) sonstiger, das Interesse oder Ansehen des Clubs schädigender Handlungen.
 - (9) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft, nachdem der/die Betroffene Gelegenheit hatte, sich vor der Vorstandschaft zu rechtfertigen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 5**
- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf Benutzung der Spielanlage. Die Benützung der Tennisplätze wird in einer Spielordnung geregelt.
 - (2) Alle volljährigen Mitglieder genießen in den Versammlungen Stimmrecht und besitzen Wahlfähigkeit und Wählbarkeit.
 - (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Spielordnung zu befolgen, sowie den Anordnungen der Vorstandschaft Folge zu leisten.
 - (4) Bei Eintritt hat jedes Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr und fortan einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrag wird auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung beschlossen. In besonderen Fällen (Durchführung von Bauvorhaben usw.) kann die Mitgliederversammlung eine Finanzierungsumlage festlegen.

Vereinsorgane

- § 6** Vereinsorgane sind:
- (a) Der Vorstand
 - (b) Die Vorstandschaft,
 - (c) Der Beirat und
 - (d) Die Mitgliederversammlung.

Vorstand

- § 7**
- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
 - (2) Aufgaben des Vorstandes ist es, den Verein im Sinne der in den § 2 und 3 genannten Zielen zu führen. Er vertritt ihn nach innen und außen.
 - (3) Dem Vorstand obliegen sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,- EUR belasten und für Dienstverträge braucht er die Zustimmung der Vorstandschaft.
 - (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgte.
 - (5) Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Vorstandmitgliedes wählt die übrige Vorstandschaft eines seiner Mitglieder oder ein anderes Vereinsmitglied zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann Ergänzungswahlen erfolgen.
 - (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Vorstandschaft

- § 8**
- (1) Die Vorstandschaft hat die Aufgabe, den Vorstand in seinem Wirken für den Club in jeder Weise zu unterstützen.
 - (2) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - (a) dem 1. Vorsitzenden,
 - (b) dem 2. Vorsitzenden,
 - (c) dem Kassenwart,
 - (d) dem Schriftführer,
 - (e) dem Sportwart,
 - (f) dem Jugendwart,
 - (g) dem Anlagenbetreuer.
 - (3) Der Vorstandschaft obliegt der Erlass der Spielordnung.
 - (4) Der Kassenwart ist für ordnungsgemäße Führung der Kasse und die Verwaltung der Geldmittel verantwortlich; er hat insbesondere für den ordnungsgemäßen Eingang der Beiträge, Aufnahmegebühren usw. zu sorgen. Über Einnahmen und Ausgaben führt er genau Buch. Jede Ausgabe muss belegt sein. Zahlungsanweisungen ab dem Beitrag von 100 EUR bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts und des Vorsitzenden. Zum Ende des Vereinsjahres hat er der Vorstandschaft bzw. der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht vorzulegen. Dieser Vorlage hat einer Kassenprüfung vorauszugehen. Zu diesem Zweck werden bei der Generalversammlung zwei Kassenprüfer gewählt.
 - (5) Der Schriftführer ist für die Protokollführung bei Sitzungen der Vorstandschaft und bei Mitgliederversammlungen zuständig. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
 - (6) Dem Sportwart obliegt die Leitung des Spielbetriebs gemäß der Spielordnung, sowie die Vorbereitung für die Durchführung der Verbands- und vereinsinternen Turniere. Außerdem ist er zuständig für Trainingsmöglichkeiten der Anfänger, Turniere für Nichtturnierspieler, Fitnessprogramme etc..
 - (7) Der Jugendwart hat die Heranziehung der Jugend zum Tennissport zur Aufgabe. Er betreut, fördert und beaufsichtigt die Tennisjugend des Vereins.
 - (8) Der Anlagenbetreuer überwacht die Instandsetzung und Instandhaltung der Tennisplätze und des Clubhauses. Im Zusammenwirken mit dem Sportwart entscheidet er über die Bespielbarkeit der Tennisplätze.

Beirat

- § 9**
- (1) Aufgabe des Beirats ist die Unterstützung der Vorstandschaft in wirtschaftlicher Hinsicht.
 - (2) Der Beirat besteht in der Regel aus drei Mitgliedern; durch die Generalversammlung kann eine andere Anzahl festgelegt werden. Mindestens einmal im Jahr ist der Beirat zu einer gemeinsamen Sitzung mit der Vorstandschaft einzuberufen.

Mitgliederversammlung

- § 10** (1) Als satzungsgemäße Mitgliederversammlung gelten:
- (a) Ordentliche Mitgliederversammlung
 - (b) Generalversammlung
 - (c) Außerordentliche Generalversammlung
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar möglichst im Herbst statt. Sie ist insbesondere dazu bestimmt, die Berichte der Vorstandschaft entgegenzunehmen, sowie Anträge, Vorschläge, Äußerungen und Wünsche aus dem Kreis der Mitglieder zu behandeln und darüber zu beschließen.
- (3) Die Generalversammlung findet alle zwei Jahre, ebenfalls möglichst im Herbst, statt. Dabei werden die Vorstandschaft, der Beirat und die Kassenprüfer neu gewählt. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Eine außerordentliche Generalversammlung hat der Vorstand auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf schriftlichen Antrag, welcher von mindestens Zwanzig von Hundert wahlberechtigten Gesamtmitgliedern unterschrieben sein muss, einzuberufen.
- (5) Die Einberufung (Einladung) zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens zehn Tage vorher. Bei einer außerordentlichen Generalversammlung ist er an die zehntägige Ladungspflicht nicht gebunden.
- (6) Anträge zu den Versammlungen müssen fünf Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zu Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließt.
- (7) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegt:
- (a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung der Vorstandschaft.
 - (b) die Wahl der Vorstandschaft
 - (c) die Wahl und Bestimmung der Zahl der Beiträge
 - (d) die Wahl der Kassenprüfer
 - (e) Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
 - (f) Mitgliedersperren
 - (g) die Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag und Finanzierungsumlagen
 - (h) der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von unbeweglichen Vermögen
 - (i) Baumaßnahmen
 - (j) die Aufnahme von Darlehen
 - (k) Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 2.500 EUR belasten
 - (l) alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8) Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich zu Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichen Vermögen, Dreiviertelmehrheit zur Auflösung des Vereins.

- (9) Die Wahl der Vorstandschaft, des Beirats und der Kassenprüfer wird durch einen dreiköpfigen Wahlausschuss geleitet. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet, ob die Wahl durch Akklamation oder geheime Abstimmung erfolgt. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des ersten Wahlgangs vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten. Bei notwendigen Ergänzungswahlen leitet der Versammlungsleiter oder eine von ihm beauftragte Person die Wahl.

Geschäftsjahr

- § 11** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Auflösung des Vereins

- § 12** (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, in der die Hälfte der stimmberechtigten Generalmitglieder anwesend ist. Kommt eine Beschlussfassung wegen zu geringer Anwesenheit von Mitgliedern nicht zustande, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist. Für einen Beschluss ist auch hier eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grafing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Grafing, 28. November 2009

Bader

1. Vorsitzender